

**WASGAU-THEATER E.V.**IM GEWERBEPARK 2  
66996 FISCHBACH BEI DAHNINFO@WASGAUTHEATER.DE  
WWW.WASGAUTHEATER.DE

## Satzung des „Wasgautheater e.V.“

### § 1

Das Amateurtheater führt den Namen „Wasgautheater e.V.“. Sein Sitz ist in Petersbächel.

Das Theater ist Mitglied im Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. und Mitglied im Bund Deutscher Amateurtbeater (BDAT). Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

Das Wasgautheater ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet, es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke Abgabenordnung.“

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – ZIEL UND AUFGABEN

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen von Sprech- und Musiktheater in all seinen Formen, durch Pflege der Jugendarbeit, insbesondere die Ausbildung der Jugend für die Bühne in einer separaten Jugendgruppe, durch Gastspiele in verschiedenen Orten der Pfalz, durch Aufführungen von Mundartwerken und dadurch Pflege der Pfälzer Mundart. Das Wasgautheater ist politisch und religiös neutral.

### § 4 – MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Wasgautheaters können sein

- a. andere Amateurtheater und Spielgruppen
  - b. Einzelpersonen
  - c. juristische Personen und Körperschaften als fördernde Mitglieder
1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
  2. Die Mitgliedschaft erlischt
    - a. im Zeitpunkt des Zuganges einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
    - b. Mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person.
    - c. Bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzten Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten um das Wasgautheater verdiente Persönlichkeiten zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorstellungen und Lehrgänge des Wasgautheaters kostenlos zu besuchen, sowie an Aufführungen aktiv teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht auf fachliche und organisatorische Beratung.
5. Sie haben die Pflicht, den gemeinsam erarbeiteten Probeplan der jeweiligen Inszenierung einzuhalten, und an den Aufführungen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Wasgautheaters zu beachten.

## **§ 6 – ORGANE DES WASGAUTHEATERS**

- Die Mitgliederversammlung
- Die Theaterleitung

## **§ 7 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Wasgautheaters.  
Sie wird mindestens einmal pro Jahr zu Beginn des Kalenderjahres vom Theatervorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.  
Dringlichkeitsanträge können nur mit 3/4 der vertretenen Stimmen zugelassen werden. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Grundlegende Beschlüsse zur Arbeit des Wasgautheaters
  - b. Auswahl des Stückes und Bestimmung der Aufführungszahl
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Abstimmung über die Tätigkeits-, Wirtschafts- und Kassenberichte, Abstimmung über die Entlastung des Kassierers und der Theaterleitung.
  - f. Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
  - g. Wahl der Theaterleitung und der beiden Kassenprüfer
  - h. Satzungsänderung
  - i. Ausschluß von Mitgliedern
  - k. Auflösung des Wasgautheaters

## **§ 8 – DIE THEATERLEITUNG**

### **1. Zusammensetzung**

Die Theaterleitung liegt in den Händen des Theatervorstandes.  
Dieser setzt sich Zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem künstlerischen Leiter
6. dem Jugendleiter
7. dem Referent für Presse und Information

Erster Vorsitzender und künstlerischer Leiter kann eine Person sein.

### **2. Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand des Wasgautheaters wird auf der Mitgliederversammlung gem. §7 Ziffer 2g gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind immer durch geheime Abstimmung zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die übrigen Mitglieder können, wenn sich keine Gegenstimmen erheben, per Akklamation gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle einer Krankheit oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied in Personalunion zu betrauen.

### **3. Aufgaben des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Theatervorstand als dem geschäftsführenden Organ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Wasgautheaters nach innen und außen, zum Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e. V. sowie zum Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT).
- b. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Wasgautheaters bei ministeriellen und behördlichen Verwaltungsstellen.
- c. Verwaltung und Verteilung evtl. vorhandener Zuschußmittel im Rahmen des diesen Mitteln zugrunde liegenden Wirtschaftsplanes.
- d. Aufstellung und Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes zur Vorlage und zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

Der Theatervorstand ist in jedem Falle beschlußfähig, sofern die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

### **4. Ermächtigung des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen durch gebotene besondere Verhältnisse zwingende außerordentliche Maßnahmen durchzuführen, soweit diese der Theatersatzung und den Zwecken und Zielen des Wasgautheaters nicht entgegenstehen. Er hat diese Maßnahme dem Theatervorstand zur nachträglichen Beschlußfassung zu unterbreiten und im Falle der Ablehnung aufzuheben bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 – EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

- a. Die Tätigkeit der Mitglieder im Wasgautheater ist grundsätzlich ehrenamtlich.  
Reise- und Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe vorhandener Mittel und im Rahmen des Wirtschaftsplanes den Mitgliedern gewährt werden.
- b. Dem Vorsitzenden kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit und für die Führung der Geschäftsstelle nach Maßgabe vorhandener Mittel und im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- c. Unkosten, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehen, sollten nach Möglichkeit und nach Maßgabe vorhandener Mittel vergütet werden.

## **§ 10 – DIE KASSENPRÜFER**

Die gem. §7 Ziffer 2g der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, in der Regel zwei Mitglieder, sollen die Finanzlage der Organisation von Zeit zu Zeit prüfen und darüber der Theaterleitung und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

## **§ 11 – BEITRÄGE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder müssen die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich an das Wasgautheater entrichten.

## **§ 12 – PROTOKOLLE, BESCHLÜSSE UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Von den Sitzungen des Theatervorstandes und der Mitgliederversammlung sind regelmäßig Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden müssen. Beschlüsse der Organe müssen vom Vorsitzenden unterschrieben sein.
2. Das Geschäftsjahr des Theaters ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 – AUFLÖSUNG DES WASGAUTHEATERS**

Der Antrag auf Auflösung des Wasgautheaters muß von mindestens der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sich für die Auflösung ausgesprochen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Wasgautheaters an die Kreisverwaltung Pirmasens, die dieses anderen theaterspielenden Vereinen innerhalb des Landkreises zur Verfügung stellen soll.

*Petersbächel, den 26. Oktober 1994*